

Sicher durch die „Corona-Krise“: Unsere Tipps & Empfehlungen für Franchise-Betriebe

Die aktuelle „Corona-Krise“ betrifft einen Großteil der Franchise-Betriebe. Aufgrund der gesetzlichen Schließregelungen und Ausgangsbeschränkungen sind viele Betriebe mit kurzfristigen und massiven Umsatzeinbrüchen konfrontiert!

Was also tun, um die „Corona-Krise“ so gut wie möglich zu überstehen?

Die Steuerberatungskanzlei KPS (www.kps-partner.at), Partner des Franchiseverbands, fasst die wichtigsten Tipps und Informationen für Sie zusammen:

Beantragung von Überbrückungsfinanzierungen

Unternehmen, die vom Coronavirus negativ betroffen sind, haben die Möglichkeit eine **Überbrückungsfinanzierung mit Haftungsübernahme** durch aws bzw. die ÖHT (Gastronomie & Tourismus) zu beantragen. Die Finanzierung selbst erfolgt dabei weiterhin über die Hausbank.

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen an Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine, oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch gesetzliche Schließungen, Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist.

Die Haftung beträgt dabei **bis zu 80% der Kreditsumme**. Bearbeitungsgebühren und Haftungsprovisionen werden dabei vom Bund übernommen.

Beantragung von Zuschüssen und Förderungen

Derzeit arbeitet die Bundesregierung an Härtefallfonds für EPU (Einpersonen-Unternehmen) und Familienunternehmen. In den nächsten Tagen werden hier wohl noch weitere Maßnahmen gesetzt. Direkte Zuschüsse sind derzeit zum Beispiel bei der WKNÖ und WKW möglich.

Abhängig von Umsatzrückgang und Branchenzugehörigkeit (mindestens zweijährige WK-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung) gibt es von Seiten der Wirtschaftskammer Niederösterreich einen einmaligen Existenzsicherungszuschuss von bis zu 5.000 Euro pro Unternehmen. Diese Förderung steht nur Unternehmen mit max. 10 Beschäftigten zu.

Finanzamt: Beantragung von Zahlungserleichterungen, Herabsetzung der Vorauszahlungen und Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen und Säumniszuschlägen

Gerade in der jetzigen Krisen-Situation ist es wichtig, die finanziellen Mittel gut im Blick zu haben und insbesondere den kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu schonen. Für Ihre fälligen Abgaben und Steuerzahlungen an das Finanzamt bestehen folgende Möglichkeiten:

- Herabsetzung der Steuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2020
- Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlung oder Stundung der Abgaben
- Antrag auf Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen und Säumniszuschlägen aufgrund der verspäteten Entrichtung einer Abgabenschuld

Um die österreichischen Unternehmen zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Finanzen dafür ein Formular zur Verfügung gestellt, mit dem Sie alle steuerlichen Erleichterungen beantragen können. Das Formular finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

Wichtig: Unabhängig von einer möglichen Stundung der Abgaben, sind die laufenden Meldepflichten gegenüber dem Finanzamt unbedingt einzuhalten.

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK): Beantragung von Zahlungserleichterungen, Herabsetzungen und Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen und Säumniszuschlägen

In der aktuellen außergewöhnlichen Situation stellen neben den Abgaben beim Finanzamt insbesondere auch die Beiträge bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eine wesentliche finanzielle Belastung für Unternehmen dar. Die ÖGK hat daher folgende Maßnahmen gesetzt:

- Ausständige Beiträge werden nicht gemahnt
- Eine automatische Stundung erfolgt, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert
- Es erfolgen keine Eintreibungsmaßnahmen
- Es werden keine Insolvenzanträge gestellt

Die angeführten Maßnahmen gelten bis auf weiteres, voraussichtlich aber zumindest für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind geplant und demnächst zu erwarten.

Wichtig: Unabhängig von einer möglichen Stundung der Abgaben, sind die laufenden Meldepflichten gegenüber der ÖGK unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere auch für die rechtzeitige Anmeldung zur Pflichtversicherung vor Arbeitsantritt.

Sozialversicherung der Selbständigen (SVS): Beantragung von Herabsetzungen

Wenn jetzt schon absehbar ist, dass durch die Krise mit einem Gewinnrückgang zu rechnen ist, empfehlen wir eine **Anpassung der vorläufigen Beiträge** bei der SVS (Sozialversicherung für Selbständige) vorzunehmen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, für fällige Beiträge eine Zahlungserleichterung zu beantragen.

Optimierung im Personalbereich:

Ein erheblicher Kostenfaktor in einer Vielzahl von Betrieben sind die Personalkosten – diese wirken sich bedingt durch den Umsatzrückgang drastisch auf die Liquidität aus. Die optimalen Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrem Personal hängen dabei insbesondere von der Branche und den individuellen Auswirkungen der Maßnahmen der Bundesregierung ab.

Im Personalbereich sollte deshalb je nach Betrieb individuell geplant werden, welche Maßnahmen sinnvoll sind. Wichtig ist, auch die laufenden Informationen und Maßnahmen seitens der Bundesregierung zu berücksichtigen!

Grundsätzlich bestehen vor allem folgende Möglichkeiten:

Umstellung auf Home-Office

Eine Umstellung auf Home-Office ist die beste Möglichkeit, die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und trotzdem operativ weiterzumachen. Naturgemäß ist das Home-Office in vielen Unternehmen allerdings keine umzusetzende Alternative und kann deshalb nicht genutzt werden.

Verbrauch von Urlaub und Zeitausgleich

Abhängig von der Branche und den vorhandenen Überkapazitäten im Personal, ist jedenfalls der Abbau von offenen Urlauben oder Zeitguthaben der MitarbeiterInnen zu empfehlen.

Einführung von Kurzarbeit nach dem „Corona-Modell“

Durch die „Corona-Kurzarbeit“ können Betriebe rasch auf Kurzarbeit umstellen und die Arbeitszeit und die Kosten der beschäftigten MitarbeiterInnen wesentlich verringern. Die bisherigen Regelungen zur Kurzarbeit wurden für diesen Ausnahmefall mehrfach erleichtert und attraktiver gestaltet.

Die wesentlichsten Punkte sind:

- Voraussetzung für die Kurzarbeit ist eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft (Betriebsvereinbarung in Betrieben ohne Betriebsrat) sowie die Zustimmung des AMS.
- Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.
- Die Arbeitszeit kann um 10% bis 90 % verringert werden. Phasenweise ist sogar eine Verringerung auf 0 % möglich.
- Trotz der verkürzten Arbeitsleistung erhalten die Dienstnehmer (abhängig vom Bruttoentgelt) zwischen 80% und 90% des Nettogehalts vor Kurzarbeit. Der Arbeitgeber erhält dafür eine Vergütung durch das AMS.
- **Wichtig:** Während der Kurzarbeit bis mindestens 1 Monat nach Kurzarbeit besteht Kündigungsschutz.

- **NEU:** Das AMS übernimmt die Mehrkosten bei Dienstgeberbeiträgen bereits ab dem ersten Monat.

Ob in Ihrem Betrieb Kurzarbeit sinnvoll ist, sollten Sie unbedingt im Vorfeld mit Ihrem Steuerberater besprechen und eine entsprechende Vergleichsrechnung anstellen.

Einvernehmliche Auflösung mit Wiedereinstellungszusage

Eine weitere Möglichkeit zur Optimierung Ihrer Personalkosten ist die einvernehmliche Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die einvernehmliche Auflösung kann dabei auch mit Wiedereinstellungszusage (maximal 3 Monate) vereinbart werden. In diesem Fall haben die Dienstnehmer das Recht, das Dienstverhältnis wieder anzutreten.

Da die einvernehmliche Auflösung grundsätzlich durch die Auszahlungspflicht des Resturlaubs und des Zeitguthabens ebenfalls zu einer Liquiditätsbelastung führt, kann auch eine Vereinbarung zur Übernahme des Resturlaubs und des offenen Zeitguthabens in das neue Dienstverhältnis getroffen werden.

Sonstige Liquiditätsoptimierungen

Um die Fixkosten- und Liquiditätsbelastung in den nächsten Monaten zu senken empfehlen wir folgende Maßnahmen zu prüfen:

Stundung laufender Kreditraten

Wir empfehlen Ihnen mit Ihrer Bank zu besprechen, ob eine Stundung bzw. Aussetzung von bestehenden Kreditraten möglich sind. Dadurch kann die Liquiditätsbelastung während der Krise stark optimiert werden.

Mietzinsanpassungen

Die Miete stellt einen wesentlichen Fixkosten-Faktor dar. Wir empfehlen Betrieben, die von der verpflichtenden Totalschließung betroffen sind, Rücksprache mit dem Vermieter zur vorübergehenden Anpassung des Mietzinses zu halten.

In Abstimmung mit Ihrem Rechtsanwalt ist auch die mögliche Anwendung des §§ 1104 ABGB („Seuchenrisiko“) zur Mietzinsminderung im individuellen Fall zu klären. Wichtiger Punkt hierbei ist, inwieweit die Nutzung des Mietobjekts eingeschränkt ist und für welche Dauer.

Durchführung eines Fixkosten-Checks

Sinnvoll ist vor allem auch ein sonstiger **Fixkosten-Check**, um zu prüfen welche Kosten kurzfristig reduziert oder eingespart werden können und für welche anstehenden Zahlungen eine Stundung Sinn macht.

Erstellung eines Krisen-Budgets

Wir empfehlen allen Unternehmen ihr Budget für 2020 entsprechend anzupassen und die Auswirkungen der Corona-Krise auf das eigene Unternehmen in Form von Szenario-Rechnungen abzuschätzen. Die Erstellung des Budgets zeigt auf, welche Maßnahmen notwendig sind, ermöglicht rasches Gegensteuern und gibt einen Überblick über den voraussichtlichen Liquiditätsbedarf.

Kurz zusammengefasst – Unser Fazit und Ausblick:

Die angeführten Tipps und Empfehlungen stellen keine abschließende Aufstellung sämtlicher Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus dar. Die meisten Maßnahmen sind betriebsspezifisch und müssen deshalb individuell überlegt und umgesetzt werden.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der **Aufrechterhaltung Ihrer Zahlungsfähigkeit**. Wichtig ist es deshalb, Ihre individuellen Maßnahmen schnellstmöglich zu identifizieren und umzusetzen, damit Sie Ihren Betrieb in und nach dieser Krise erfolgreich weiterführen können.

Zögern Sie nicht uns bei Fragen zu kontaktieren – uns ist es wichtig, Sie gerade in dieser Situation optimal zu unterstützen und für Sie und Ihre Fragen jederzeit erreichbar zu sein!

Laufende Updates und Informationen zu wichtigen Links finden Sie auf unserer eigenen Spezialseite:
www.kps-partner.at/corona



Mag. Caroline Huemer
Partnerin | Steuerberaterin
+43 (2236) 506220-20
Caroline.huemer@kps-partner.at



Gerhard Schiesterl, MA
Steuerberater
+43 (2236) 506220-21
Gerhard.schiesterl@kps-partner.at